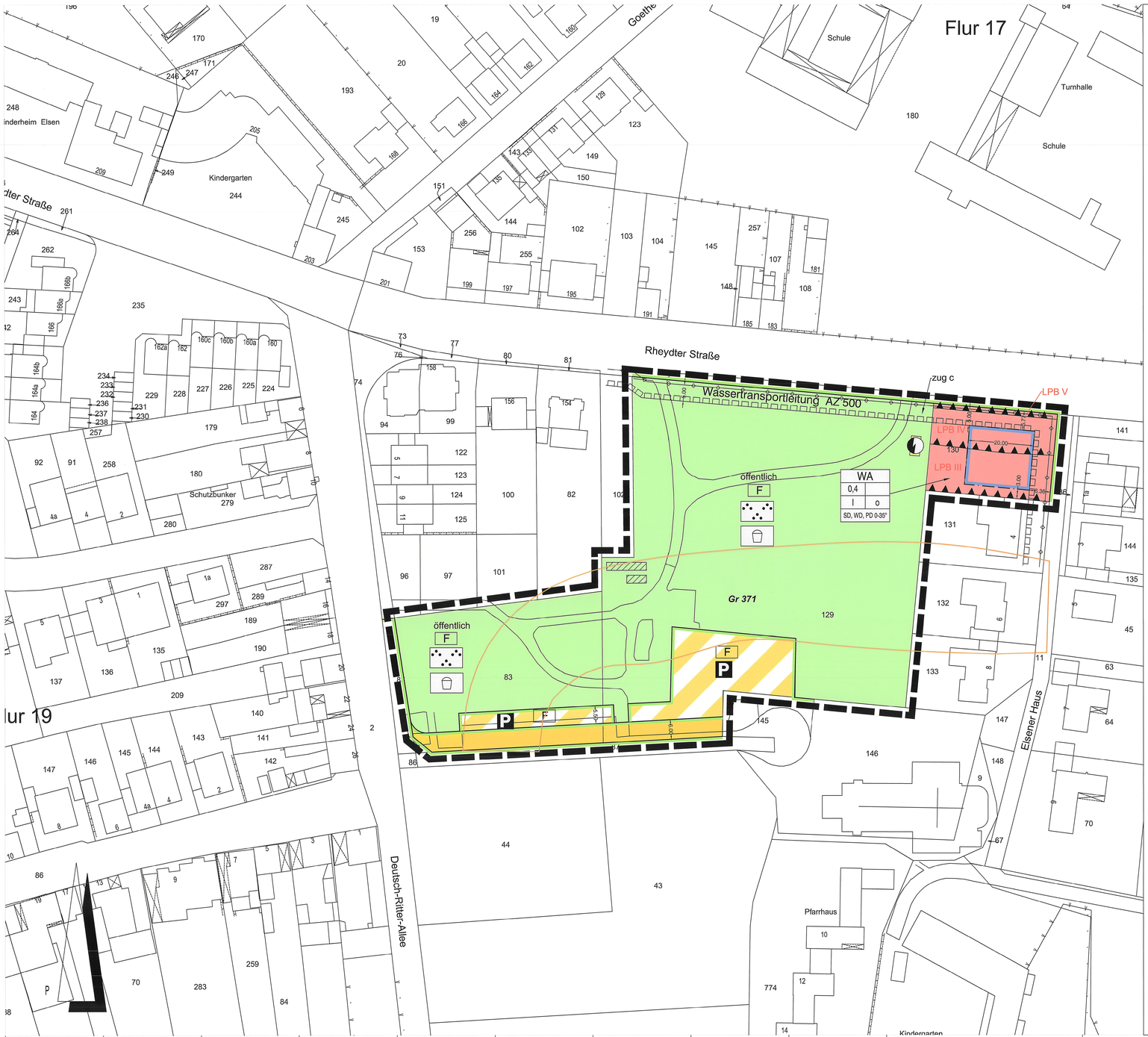

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WS — Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WB — Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
- MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- GC — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- SO Woch — Sondergebiete, die der Erholung dienen, z.B. Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- SO sonst — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO)
- 0,4 — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 16 BauNVO)
- 0,4 — Baumassenzahl (BMZ) (§ 21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse: (§ 17(4) und § 18 BauNVO)

- III — als Höchstgrenze
- II-III — als Mindest- und Höchstgrenze
- (I) — zwingende Höhe baulicher Anlagen
- TH — Traufhöhe (Höchstgrenze)
- FH — Firsthöhe (Höchstgrenze)
- (TH) — Traufhöhe zwingend
- — geplanter Straßenhöhenpunkt in m NHN
- OK — Oberkante der baulichen Oberkante (Höchstgrenze)
- We — Wohneinheiten

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- o — offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- g — geschlossene Bauweise (§ 16 (2) BauNVO)
- a — abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
- E — nur Einzelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- D — nur Doppelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- H — nur Hausgruppen zulässig (§22 (2) BauNVO)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- HD — nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- Baulinie (§ 23 (1) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung:

- P — öffentliche Parkfläche
- — Fußgängerbereich
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- F + R — Fuß- und Radweg
- N — Notüberfahrt
- — Einfahrt
- — Einfahrtsbereich
- — Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- — Flächen für Bahnanlagen
- — Flächen für den überörtlichen Verkehr

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Ö — öffentliche Grünfläche
- P — private Grünfläche

Zweckbestimmung:

- — Spielplatz
- — Parkanlage
- F — Festplatz
- — Sportplatz
- — Zeltplatz
- — Badeplatz, Freibad
- — Friedhof
- V — Verkehrsgrün

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- — Elektrizität
- — Gas
- — Fernwärme
- — Wasser
- — Abwasser
- — Abfall
- — Ablagerung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen, für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Umgrenzung der Flächen mit wassersichtlichen Festsetzungen, z.B. Wasserschutzzone I

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- — oberirdisch
- — unterirdisch
- E — Elektrizität
- F — Fernwärme
- W — Wasser
- G — Gas

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

- — Flächen für Aufschüttungen
- — Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

- — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale),die dem Denkmalschutz unterliegen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 14, 20 und 25 und (6) BauGB)

- — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- — Anpflanzgebote Bäume
- — anpflanzgebote Sträucher
- — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- — zu erhaltene Bäume
- — zu erhaltene Sträucher
- — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- ND — Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen

- — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Ga — Garagen
- St — Stellplätze
- TGa — Tiefgarage
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- M — Müllcontainersammelplatz

- P priv. — private Parkfläche
- — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten:
  - a) der Anlieger
  - b) der Allgemeinheit
  - c) der Versorgungsträger
- — Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 (5) Nr. 1 und (6) BauGB)
- — Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) z.B. Lärmschutzwall
- — siehe textliche Festsetzungen
- — Baulliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, z.B. Lärmschutzwand
- LS — Lärmschutzwall
- — Höhe Lärmschutzwall
- — Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.
- — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB)
- — Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)
- — Abtaglagerung Gr 371
- LPB — Lärmpegelbereich

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- SD — Satteldach
- PD — Pultdach
- 35° — Dachneigung
- — Firstrichtung
- — s. textliche Festsetzungen Vorgartenzone

Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

- — Bäume, nachrichtlich
- — Verkehrsflächenaufteilung, nachrichtlich
- P — öffentliche Besucherstellplätze
- H — Bushaltestelle
- — siehe Hinweis Immissionsschutz
- — Zuweisung von Stellplatzflächen zu überbaubaren Grundstücksflächen

Zeichenerklärung für Bestandsangaben

- — Wohngebäude
- — Wirtschafts- und Nebengebäude
- — Garage
- — Einfriedung
- — Böschung
- 83.07 — vorh. Geländehöhe üNN
- — Flurgrenze
- 112 — Flurstücksnummer
- — Zaun
- — Hecke
- — Mauer

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB):
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO):
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV):
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW):
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 92, 3. Änderung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

sind unzulässig.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Offene Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege sind unter Verwendung wasserdurchlässiger Bodenaufbauten und Materialien (z.B. Ökopflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen) herzustellen.

3. Flächen für das Anpflanzungen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1, Nr. 4 BauO NRW)

An den Grundstücksgrenzen sind Schnitthecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

In Ergänzung der Heckenpflanzungen sind Zäune zulässig. An öffentlichen Flächen müssen sie auf der von dieser abgewandten Seite der Heckenpflanzung gesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Zuwegungen zu den privaten Garagen, Carports, Stellplätzen und Hauseingangsbereichen.

Pflanzliste A (nicht abschließend) (Gehölzarten für Schnitthecken zur Abgrenzung der privaten Gartenflächen gegenüber den öffentlichen Flächen):

Laubgehölze für Schnitthecken, Höhe bis zu 0,80 Meter:
Berberis buxifolia nana u.a. (Sauerdorn i.S.)
Buxus sempervirens (Buxbaum)
Ilex crenata (Stechpalme i.S.)
Ligustrum vulgare i.S. (Gemeiner Liguster i.S.)
Potentilla i.S. (Fingerkraut i.S.)

Pflanzliste B (nicht abschließend) (Gehölzarten für Schnitthecken zur Abgrenzung der privaten Gärten untereinander):

Heimische Laubgehölze für Schnitthecken, Höhe bis zu 1,60 m:
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus i.S. (Weißdorn i.S.)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ilex aquifolium (Stechhülse)
Ligustrum vulgare i.S. (Gemeiner Liguster i.S.)
Viburnum i.S. (Schneeball i.S.)

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche III - V sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Aus ihnen und nachfolgender Tabelle ergeben sich die Zuordnungen der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf.R'w,res gemäß DIN 4109, Tabelle 8 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes) der Außenbauteile innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche einschließlich der Fenster und Zusatzeinrichtungen der rechnerisch festgesetzten Gebäudeflächen der für den ständigen Aufenthalt von Personen bestimmten Räumen:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß erf R'w,res in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und dergl.
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

Ruhebedürftige Räume wie Schlaf- und Kinderzimmer, deren Fenster im Lärmpegelbereich III und IV liegen, müssen über eine in die Fenster integrierte Lüftung oder ein fensteröffnungsunabhängiges Lüftungssystem verfügen, damit auch bei nächtlicher Dauerlüftung zusammen mit dem Schalldämmmaß der Außenwand ein Innenraumpegel von max. 35dB(A) sichergestellt ist.

Die Nachweise der Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren durch die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktion gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu führen; die Korrekturwerte der DIN 4109 sind zu berücksichtigen.

Kennzeichnungen und Hinweise

Schallschutz

Aufgrund der hohen Dauerlärmbelastung von der Rheydter Straße wird empfohlen, Wohn-, mindestens aber Schlafräume an der dauerlärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Die zwingend festgesetzten Lärmdämmmaße und Fensterbeschaffenheiten sollten durch Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe unterstützt werden.

Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser

Für die Sammlung und Speicherung des auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Nie-derschlagswassers zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Die In- und Außerbetriebnahme von Re-genwassernutzungsanlagen sind mit Verweis auf § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.

Grundwasserabsenkungen

Das B-Plan-Gebiet ist von sümpfungsbedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine weitere Veränderung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren kann nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Ende der Sümpfung ist mit einem Wiederanstieg des Grundwassers zu rechnen. Dies kann Bodenbewegungen zur Folge haben, die frühzeitig bei Planungen Berücksichtigung finden sollten. Eine Anfrage beim Bergbautreibenden RWE Power, Stüttgenweg 2, 50935 Köln bzw. wegen aktueller Grundwasserstände beim Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim wird empfohlen.

Bodendenkmale

Direkt südlich angrenzend an den B-Plan liegt das Bodendenkmal Nr. 20 „Wasserburgwüstung Haus Elsen".

Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.3.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Behandlung des Oberbodens

Auf die Bestimmungen des BBodSchG, insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Be-handlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist beson-ders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u.ä. haben möglichst flächensparend zu erfolgen.

Einbau bodenfremder Stoffe

Vor dem Einbau bodenfremder Stoffe (z.B. RCL-Material) ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu kontaktieren.

Bodenversiegelung

Bodenversiegelungen sind auf das technisch unbedingt notwendige Maß (Zuwegungen, Zufahrten, Terrassen) zu beschränken. Versiegelungen von Vorgärten lediglich aus optischen Gründen sind unzulässig. Unbedingt notwendige Befestigungen sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich liegt gemäß DIN 4149 in der Erdbebenzone 2 sowie in der Untergrundklasse T. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149 2005 wird hingewiesen.

Wasserwirtschaft

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu stellen.

Altablagerung

Im Bereich des Kirmesplatzes bis hin zur Straße Elsener Haus Nr. 6 befindet sich die Altablagerung Gr 371. Sie datiert vom Ende des 19. Jhdts. und es handelt sich bei ihr um Verfüllungen, von denen lt. eines Gutachtens von 2001 keine Gefährdung ausgeht. Somit besteht kein im Zusammenhang mit dieser B-Planaufstellung stehender Handlungsbedarf, dies umso weniger, als der eigentliche Änderungsbereich, in dem mit Erdarbeiten zu rechnen ist, nördlich der Altablagerung liegt.

Kampfmittel

Eine generelle Kampfmittelfreiheit kann nirgends garantiert werden.

Deshalb gilt:

Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichterweise Abtragung um ca. 50 cm sowie eine Beobachtung des Erdreiches hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen und Unterschiede in der Bodenstruktur empfohlen. Generell sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Die Vorgehensweise sowie generelle Handlungsempfehlungen sind dem Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen.

DIN-Vorschriften

Die für die Festsetzungen oder Darstellungen dieses Bauleitplans relevanten DIN-Vorschriften können in ihrer gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) i.V.m. §13 a BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 27.08.15 als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt worden. Die Aufstellung wurde am 12.09.15 ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Ver- fahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll.

Grevenbroich, 06.07.16
Bürgermeister Klaus Krz. — Ratsmitglied

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte analog § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 14.09.15 bis 18.09.15. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 12.09.15.

Grevenbroich, 06.07.16
Bürgermeister Klaus Krz.

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 3 (2) i.V.m. §13 a BauGB am 05.07.16 die Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Grevenbroich, 06.07.16
Bürgermeister Klaus Krz. — Ratsmitglied

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.07.16 hat dieser Planentwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.07.16 bis 25.08.16 einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, 26.09.16
Bürgermeister Klaus Krz.

Dieser Planentwurf ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Grevenbroich vom ..... geändert worden.

Grevenbroich, ...
Bürgermeister — Ratsmitglied

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... hat dieser Planentwurf mit Begründung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom ..... bis..... einschließlich, erneut öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, ...
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 7 und § 41 GO NRW am 29.09.16 als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, 30.09.16
Bürgermeister Klaus Krz. — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 86 BauO NRW i.V. mit § 7 und § 41 GO NRW die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, 30.09.16
Bürgermeister Klaus Krz. — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 05.10.16 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grevenbroich, 06.10.16
Bürgermeister Klaus Krz.

Für den Entwurf :
Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung der Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, 27.06.16

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Grevenbroich, 28.06.16
Öffentl. bestellter Vermessungs-Ing.

Übersichtskarte im Maßstab 1:5000

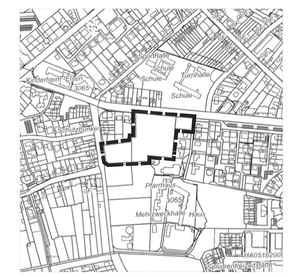

STADT GREVENBROICH

Bebauungsplan G92, 3. Änderung "Nordpark"

Gemarkung: Elsen
Flur: 18
Maßstab 1:500

Verfahren: G9203.dwg
Plot-Datei: G9203.ps
Stand der Planunterlage: Mai 2016

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.